

## Satzung

### zur Änderung der Satzung der Gemeinde Edewecht über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

---

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.99 (Nds. GVBl. S. 74, 77) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 20.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Gemeinde Edewecht betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 30.10.1995, geändert durch Satzung vom 21.12.1998. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Edewecht Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

##### Gebührenmaßstab

- (1) Für die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird eine Entsorgungsgebühr erhoben, die alle mengenunabhängigen Kosten der Entsorgung umfasst. Diese Gebühr richtet sich nach der Anzahl der begonnenen Entsorgungen je Grundstück und deckt die Kosten für das bis zu zweimalige Aufsuchen des zu entsorgenden Grundstückes, die Vor- und Nachbereitung der Kleinkläranlagen bzw. Sammelgrubenentleerung einschließlich des Abnehmens und des wieder Auflegens der freiliegenden Deckel, die Führung der erforderlichen schriftlichen Unterlagen, das Verlegen und Aufnehmen der Saugschläuche und die Verwaltungskosten ab. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Entsorgungsfall.
- (2) Neben der Gebühr der Abs. 1 wird für die Beseitigung von Schlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr erhoben, die die mengenabhängigen Kosten umfasst. Mit dieser Gebühr werden die Kosten für die Entnahme, den Transport und die Behandlung auf der Abwasserreinigungsanlage abgedeckt. Die Abfuhrmenge wird durch eine Messeinrichtung des Schlamm- und Saugwagens bestimmt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m<sup>3</sup> Schlamm.

- (3) Neben der Gebühr nach Abs. 1 wird für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben eine Gebühr erhoben, die die mengenabhängigen Kosten der Entsorgung umfasst. Mit dieser Gebühr werden die Kosten für die Entnahme, den Transport und die Behandlung auf der Abwasserreinigungsanlage abgedeckt. Die Abfuhrmenge wird durch eine Messeinrichtung des Schlammsaugwagens bestimmt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m<sup>3</sup> Abwasser.
- (4) Neben den Gebühren zu den Absätzen 1-3 wird eine Gebühr für besonderen Aufwand erhoben. Mit dieser Gebühr werden die Kosten für im Einzelfall erforderliche Zusatzarbeiten an nicht vorschriftengerechten Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben abgedeckt (z.B. Freilegen von vergrabenen Schachtdeckeln. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist eine Arbeitsstunde.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Entsorgungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 entsteht mit dem Beginn der Entsorgung auf dem Grundstück, die Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 entstehen mit der Übernahme des Schlammes durch die von der Gemeinde beauftragten Unternehmen.

Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 4 entsteht mit der Verrichtung der zusätzlichen Arbeiten.

### § 4

#### Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen

- a) 72,65 DM je Entsorgungsfall gemäß § 2 Abs. 1.
- b) 30,03 DM je m<sup>3</sup> Fäkalschlamm gemäß § 2 Abs. 2.
- c) 13,16 DM je m<sup>3</sup> Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben gemäß § 2 Abs. 3.
- d) 130,36 DM je Arbeitsstunde gemäß § 2 Abs. 4.

### § 5

#### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 6

### Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

## § 7

### Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde Edewecht ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr.2 NKAG.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Edewecht über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 23.02.1987, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 20.12.1994, außer Kraft.

Edewecht, 20.12.1999

Gemeinde Edewecht

z u J ü h r d e n  
Bürgermeister

I w a n  
Gemeindedirektor

## **5. Änderung der Satzung der Gemeinde Edewecht über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Edewecht über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20. Dezember 1999 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems 1999 S. 1293), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2005 (Amtsbl. LK Ammerland 2005 S. 211), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebührensätze betragen

- a) 60,00 € je Entsorgungsfall gemäß § 2 Abs. 1.
- b) 18,00 € je m<sup>3</sup> Fäkalschlamm gemäß § 2 Abs. 2.
- c) 9,00 € je m<sup>3</sup> Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben gemäß § 2 Abs. 3.
- d) 95,00 € je Arbeitsstunde gemäß § 2 Abs. 4.

### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft

Edewecht, den 17.12.2007

**Gemeinde Edewecht**



  
Lausch  
Bürgermeisterin